

Anlagereglement

Gültig ab 01.01.2021 (ersetzt Reglement vom 01.01.2019)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsätze	4
Art. 2	Allgemeine Anlagerichtlinien	4
A	Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 3	Allgemein	5
Art. 4	Hauptaufgaben und Kompetenzen	5
Art. 5	Umsetzung Anlagestrategie	5
	Ausschuss für Anlagefragen (AfA)	6
Art. 6	Zusammensetzung	6
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 8	Umsetzung	6
Art. 9	Allgemein	6
	Ausschuss für Immobilien	6
Art. 10	Zusammensetzung	6
Art. 11	Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 12	Umsetzung	7
Art. 13	Allgemein	7
	Asset Manager	7
Art. 14	Aufgaben	7
	Anlageexperte	7
Art. 15	Allgemein	7
	Vermögensverwalter (extern und/oder intern)	8
Art. 16	Voraussetzung	8
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 18	Zielverantwortung und Beurteilungskriterien	8
Art. 19	Grundsätze für die Auswahl	8
Art. 20	Grundsätze für die Überwachung und Beurteilung	8
	Depotstellen (Global Custodian)	8
Art. 21	Aufgaben und Kompetenzen	8
B	Überwachung und Berichterstattung	9
C	Governance	9
Art. 22	Allgemeines	9
Art. 23	Integrität und Loyalität	10
Art. 24	Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht	10
Art. 25	Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	10
Art. 26	Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	10
Art. 27	Offenlegungspflichten	11
Art. 28	Sanktionen	11
Art. 29	Wahrnehmung des Stimmrechts	11
D	Schlussbestimmungen	12
	Anhang 1 – Strategische Vermögensstruktur	13
1	Langfrist-Strategie	13
2	Bandbreiten der Anlagestrategie	13

3	Aktive taktische Steuerung	14
4	Umsetzungsrisiko	14
5	Vergleichsindex (Benchmark)	14
Anhang 2 – Bewertungsgrundsätze		15
Anhang 3 – Wertschwankungsreserven		15

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Medpension vsao asmac (nachfolgend «Stiftung» genannt) zu beachten sind.
- ² Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.
- ³ Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).
- ⁴ Verantwortlich ist das oberste Organ, das die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages, gestützt auf dieses Reglement, vornimmt (Art. 50 Abs. 3, 51a und 52 BVG).
- ⁵ Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - a. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - b. die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - c. im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- ⁶ Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- ⁷ Die Vermögensanlagen
 - a. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - b. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- ⁸ Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Stiftung folgende Mittel ein:
 - a. Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellt;
 - b. ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen; und
 - c. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Art. 2 Allgemeine Anlagerichtlinien

- ¹ Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- ² Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.
- ³ Die Anlagestrategie wird vom Stiftungsrat periodisch oder, wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und wenn nötig angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 dargestellt.

A Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden vier Ebenen:
- Stiftungsrat
 - Ausschuss für Anlagefragen (AfA)
 - Ausschuss für Immobilien (Afi) als Unterausschuss des AfA
 - Asset Manager der Stiftung

Art. 3 Allgemein

- ¹ Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist im Organisationsreglement und in den Statuten definiert.
- ² Der Stiftungsrat
- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
 - legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest;
 - entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber;
 - entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Ausschusses für Anlagefragen (AfA);
 - entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen;
 - ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Ausschusses für Anlagefragen (AfA);
 - ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Ausschusses für Immobilien (Afi); und
 - empfiehlt die Verwaltungsräte bei signifikanten Beteiligungen an Immobilienaktiengesellschaften.

Art. 4 Hauptaufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Stiftungsrat
- genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2;
 - ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlagerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;
 - überprüft periodisch oder, wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2;
 - kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien; und
 - stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen.

Art. 5 Umsetzung Anlagestrategie

- ¹ Der Stiftungsrat
- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Ausschuss für Anlagefragen (AfA), zentrale Depotstellen sowie an interne und externe Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und 49a Abs. 2 lit. d BVV 2). Falls kein Ausschuss für Anlagefragen (AfA) eingesetzt wird, übernimmt der Stiftungsrat dessen Aufgaben.
 - entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
 - entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Marktwert pro Objekt von über CHF 100 Mio.;
 - delegiert den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Marktwert pro Objekt zwischen CHF 40 Mio. und CHF 100 Mio. an den Ausschuss für Anlagefragen (AfA);
 - delegiert den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Marktwert pro Objekt von unter CHF 40 Mio. an den Ausschuss für Immobilien (Afi);

- f. kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2);
- g. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2); und
- h. kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.

Ausschuss für Anlagefragen (AfA)

Art. 6 Zusammensetzung

- ¹ Der Ausschuss für Anlagefragen (AfA) setzt sich mindestens aus vier Mitgliedern des Stiftungsrats zusammen. Der Geschäftsführer sowie der Asset Manager nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in den Ausschuss für Anlagefragen (AfA) wählen.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Ausschuss für Anlagefragen (AfA)
- a. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
 - b. beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

Art. 8 Umsetzung

- ¹ Der Ausschuss für Anlagefragen (AfA)
- a. bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind;
 - b. entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte (in Einklang mit der „Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften – VegüV“);
 - c. entscheidet über die Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll und informiert den Stiftungsrat darüber. Er regelt die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien;
 - d. entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1);
 - e. Genehmigt die langfristige direkte Immobilienstrategie;
 - f. entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Marktwert pro Objekt zwischen CHF 40 Mio. und CHF 100 Mio.;
 - g. überwacht die internen und externen Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein; und
 - h. überwacht den vom Geschäftsführer erstellten Liquiditäts- und Anlageplan.

Art. 9 Allgemein

- ¹ Der Ausschuss für Anlagefragen (AfA)
- a. tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden; und
 - b. führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

Ausschuss für Immobilien

Art. 10 Zusammensetzung

- ¹ Der Ausschuss für Immobilien (AfI) setzt sich mindestens aus zwei Mitgliedern des Stiftungsrats zusammen. Der Asset Manager sowie der Portfoliomanager Immobilien nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in den Ausschuss für Immobilien (AfI) wählen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Ausschuss für Immobilien (AfI)

- a. ist für die Realisierung der vom Ausschuss für Anlagefragen (AfA) festgelegten Strategie für direkte Immobilien verantwortlich; und
- b. beantragt Modifikationen der direkten Immobilienstrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung von Strategieänderungen vor.

Art. 12 Umsetzung

- ¹ Der Ausschuss für Immobilien (Afl)
 - a. legt das jährliche Portfoliobudget fest, kontrolliert den jährlichen Portfolioerfolg und rapportiert diesen dem AfA;
 - b. entscheidet über die Objektstrategien und Objektbusinesspläne;
 - c. entscheidet über wichtige Dienstleister (wie Bewirtschafter);
 - d. schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Marktwert pro Objekt von über CHF 100 Mio. vor;
 - e. schlägt dem AfA den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Marktwert pro Objekt von zwischen CHF 40 Mio. und CHF 100 Mio. vor; und
 - f. entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften mit einem Marktwert pro Objekt von unter CHF 40 Mio.

Art. 13 Allgemein

- ¹ Der Ausschuss für Immobilien (Afl)
 - a. tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden; und
 - b. führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

Asset Manager

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Der Asset Manager
 - a. stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit eingehalten werden;
 - b. informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit;
 - c. ist im Rahmen der Vorgaben des Ausschusses für Anlagefragen (AfA) verantwortlich für die Aufteilung und Kontrolle der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter und informiert den AfA über die Umsetzung;
 - d. beschafft liquide Mittel von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des AfA;
 - e. ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, der Liquiditätsplanung und der Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität;
 - f. verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber;
 - g. bereitet die Sitzungen des AfA und Afl vor und erstellt die Protokolle;
 - h. ist Ansprechpartner für die Depotstellen und die Vermögensverwalter;
 - i. steht dem AfA und Afl als Ansprechpartner für Fragen der Überwachung und Kontrolle zur Verfügung.
 - j. erstellt ein regelmässiges Strategie-Controlling;
 - k. ist verantwortlich für eine zeitgerechte Erfolgsbeurteilung des Gesamtvermögens und der AfA Anlageentscheide;
 - l. ist verantwortlich für ein zeitgerechtes Controlling zur Anlagetätigkeit der einzelnen Vermögensverwalter; und
 - m. kann einzelne Aufgaben delegieren.

Anlageexperte

Art. 15 Allgemein

- ¹ Der Anlageexperte wird vom AfA oder vom Afl bei Bedarf eingesetzt. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und unterstützt die Gremien in der fachlichen Beurteilung der Anlagethemen.

Vermögensverwalter (extern und/oder intern)

Art. 16 Voraussetzung

¹ Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-I) sowie Abs. 3¹ und allenfalls Abs. 4¹ BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung von den Vermögensverwaltern wirtschaftlich unabhängig sein.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Vermögensverwalter
- sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;
 - führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch; und
 - berichten dem Ausschuss für Anlagefragen (AfA) periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Ausschuss für Anlagefragen (AfA).

Art. 18 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- ¹ Passive Mandate
- Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten und Steuern über einen Zeitraum von einem Jahr.
- ² Aktive Mandate
- Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten und Steuern über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren.
 - Die Beurteilung der Zielerreichung erfolgt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.

Art. 19 Grundsätze für die Auswahl

¹ Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.

Art. 20 Grundsätze für die Überwachung und Beurteilung

¹ Die Überwachung und Beurteilung der externen Vermögensverwalter erfolgt mittels eines strukturierten und nachvollziehbaren Prozesses.

Depotstellen (Global Custodian)

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Depotstellen sind verantwortlich für:
- die einwandfreie Abwicklung der Titelaufbewahrung, der Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte wie Transaktionen, Couponsabrechnungen, Corporate Actions und der Rückforderung von Quellensteuern;
 - die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern; und
 - das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- ² Die Aufgaben werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

B Überwachung und Berichterstattung

- ¹ Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- ² Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach dem folgenden Konzept:

Wann	Wer	Für wen	Was
Monatlich	Depotstellen oder intern	Ausschuss für Anlagefragen, STR	Vermögensausweise Investment Report Compliance Report
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Ausschuss für Anlagefragen	Performance Vergleich Anlagestruktur / Performance mit Benchmark
Quartalsweise	Asset Manager	Ausschuss für Anlagefragen	Investitionsanlageprozess: Beurteilung Strategie, AfA Entscheide, Vermögensverwalter
Halbjährlich	Ausschuss für Anlagefragen	Stiftungsrat	Status der Vermögensanlagen: – Vermögensentwicklung – Performance Entwicklung – Spezielle Vorkommnisse – Laufende und beendete Projekte
Halbjährlich	Ausschuss für Immobilien (AfI)	Ausschuss für Anlagefragen (AfA)	Status der direkten Immobilienanlagen – Vermögensentwicklung – Ergebnisentwicklung – Spezielle Vorkommnisse – Laufende und beendete Projekte
Jährlich	Ausschuss für Anlagefragen (AfA)	Stiftungsrat	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Geschäftsführung im Auftrag des Stiftungsrats	Destinatäre	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Bei Bedarf (fallweiser Zuzug)	Anlageexperte	Ausschuss für Anlagefragen (AfA) oder Stiftungsrat	Hilfestellung bei Anfragen Teilnahme an den Sitzungen und Beratung als Auftrag

Tabelle 1: Berichterstattung

C Governance

Art. 22 Allgemeines

- ¹ Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

Art. 23 Integrität und Loyalität

- ¹ Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.
- ² Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).
- ³ Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.

Art. 24 Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht

- ¹ Externe Schweizer Vermögensverwalter dürfen nur Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 48f Abs. 3¹ BVV 2) oder allenfalls andere von der Oberaufsicht ausdrücklich genehmigte Finanzintermediäre sein (Art. 48f Abs. 41 BVV 2).
- ² Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity) (Art. 48f Abs. 3¹ BVV 2).
- ³ Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

Art. 25 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

- ¹ Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2). Begründete Ausnahmen (wie Private Equity) sind möglich.
- ² Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).
- ³ Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).
- ⁴ Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:
 - a. Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2);
 - b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2); und
 - c. Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

Art. 26 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

- ¹ Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

- ² Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und Ähnliches entgegenzunehmen.
- ³ Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).
- ⁴ Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

Art. 27 Offenlegungspflichten

- ¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).
- ² Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahe stehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).
- ³ Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

Art. 28 Sanktionen

- ¹ Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis CHF 30'000 strafbar sein kann (vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):
 - a. Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt;
 - b. wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

Art. 29 Wahrnehmung des Stimmrechts

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften)

- ¹ Die Ausübung der Stimmrechte an den Generalversammlungen wird bei direkt und bei indirekt (sofern möglich) gehaltenen Aktien wahrgenommen. Im Einklang mit der „Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) werden bei folgenden Traktanden die Stimmrechte wahrgenommen:
 - a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - b. Statutenbestimmungen zum Thema Vergütungen; und
 - c. Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats.
- ² Der Geschäftsführer erstellt jährlich ein Grundlagenpapier mit allen relevanten Anlagekategorien, Titellisten und Traktanden. Der AfA beschliesst, wie das Stimmrecht im langfristigen Interesse der Vorsorgeeinrichtung auszuüben ist und informiert den Stiftungsrat. Der AfA kann die Expertise eines Stimmrechtberaters einbeziehen.
- ³ Die Ausübung der Stimmrechte wird jährlich auf der Homepage publiziert.

D Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement wurde am 30.03.2021 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 01.01.2019.
- ² Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

Dr. med. Jacques Koerfer
Präsident

Markus Fischer
Vizepräsident

Anhang 1 – Strategische Vermögensstruktur

1 Langfrist-Strategie

Anlagekategorie		Zielstruktur	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite	BVV2 Maximallimiten
Geldmarkt CHF	Liquidität	4.5%	1%	25%	
Obligationen CHF	Inland	12%	8%	16%	
Obligationen FW	Unternehmensanleihen (1)	8%	6%	10%	
	Obligationen Emerging Markets (2)	1.5%	0%	3%	
Hypotheken CHF	Kurzfristig (inkl. FW hedged)	4.8%	4%	12%	
	Langfristig	3.2%			
Nominalwerte		34%	23%	45%	
Aktien CH		11.5%	8%	15%	
Aktien Welt	Developed countries large caps (1)	8%	6%	12%	
	Developed countries small caps (1)	1%	0%	3%	
	Emerging Markets (2)	4.5%	2.5%	6.5%	
Aktien Total		25%	16.5%	36.5%	50%
Immobilien CH	Direkte Immobilien	4.7%	3%	35%	
	Kotierte Fonds	14%	8%	16%	
	Anlagestiftungen	9.3%	6%	14%	
Immobilien Welt	Nicht kotiert, direkt (1)	3%	1.5%	5%	
Immobilien Total		31%	22%	35%	30%
ILS	(1)	2%	0%	4%	
Private Equity	(2)	4%	0%	5%	
Infrastruktur	(2)	4%	0%	5%	
Alternative Anlagen Total		10%	0%	14%	15%
Fremdwährungsrisiken		25%	19.5%	30%	30%
Absicherungsquote		50%	75%	25%	

Tabelle 2: Langfrist-Strategie.
1 - Zu 50% währungsabgesichert
2 - Nicht währungsabgesichert

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2 Bandbreiten der Anlagestrategie

Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, gemäss der unter Ziffer 1 dargestellten Tabelle eine Bandbreite festgelegt.

Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziffer 3 angepasst.

3 Aktive taktische Steuerung

Es wird eine aktive taktische Steuerung verfolgt. Aktiv bedeutet, dass aufgrund von Marktgeschehnissen und Markterwartungen bewusst Abweichungen von Strategiewerten eingegangen werden.

Abweichungen zur Anlagestrategie sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie nicht unter-/überschritten werden.

Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

Die Korrekturen haben, wenn möglich, spätestens im Folgemonat zu erfolgen.

Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternativen Anlagen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

Die Grundlagen und die Ergebnisse der aktiven, taktischen Entscheide werden dokumentiert und analysiert.

4 Umsetzungsrisiko

Das gesamte Risiko beinhaltet das Strategierisiko und das aktive Risiko (Tracking Error). Der Tracking Error (Abweichung zwischen Portfolio und Benchmark) ist zu überwachen.

Das aktive Risiko (Taktik und Selektivität) darf basierend auf dem Gesamtvermögen einen Tracking Error von 3.0% nicht überschreiten. Eine Überschreitung eines Tracking Errors von 3.0 % ist nur dann zulässig, wenn aktiv Anlagerisiken reduziert werden.

5 Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet.

Anhand dieses Vergleichsindex kann der Erfolg der Anlagepolitik beurteilt werden.

Anlagekategorie nach BVV 2 Gesamtvermögen Vergleichsindex

Anlagekategorie		Werte	Benchmark
Geldmarkt CHF		4.5%	Citigroup CHF 3m
Obligationen CHF	Inland	12%	Swissbond Index, Domestic AAA-BBB Segment
Obligationen FW	Unternehmensanleihen	8%	Bloomberg Barclays Global Aggr. Corp. Ex CHF (TR)
	Emerging Markets	1.5%	50% JPMorgan GBI-EM Global Diversified Bonds Index 50% JPMorgan EMBI Global Index
Hypotheken	Langfristig Kurzfristig	8%	SBI Domestic AAA-BBB 1-5y +0.5% p.a.
Aktien Schweiz		11.5%	Swiss Performance Index
Aktien Welt	Dev. Contries, LC	8%	MSCI World ex Switzerland (NR)
	Dev. Contries, SC	1%	MSCI World SC ex Switzerland (NR)
	Emerging Markets	4.5%	MSCI World Emerging Markets (NR)
Immobilien Schweiz	Anlagestiftungen	9.3%	KGAST Immo-Index
	Direkte Immobilien	4.7%	
	Kotierte Fonds	14%	SXI Real Estate Fund Index
Immobilien Welt	Nicht kotiert	3%	IPD Global Fund Index
ILS		2%	Swiss Re Cat Bond Index (TR)
Private Equity		4%	MSCI all Country World Index
Infrastruktur		4%	MSCI all Country World Index

Tabelle 3: Zusammensetzung Benchmark

Anhang 2 – Bewertungsgrundsätze

Soweit möglich werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang 3 – Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten.